

Stadtjugendplan

Förderung der

Jugendarbeit in Dormagen

**Stadt Dormagen
Der Bürgermeister**

Stand: 01.01.2016

Allgemeine Förderrichtlinien

Die Stadt Dormagen fördert Maßnahmen für Dormagener Kinder und Jugendliche und Einrichtungen im Stadtgebiet, die der Intention des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) entsprechen. Die Förderung erfolgt durch Beratung, Zusammenarbeit, sonstige Hilfe und finanzielle Zuwendungen.

Finanzielle Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragsfristen und Erläuterungen sind aus den jeweiligen Positionen ersichtlich. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, dabei ist eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers im Antrag/Finanzierungsplan nachzuweisen. Bundes-, Landes- und Kreismittel sind vorrangig zu beantragen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Jugend- und Wohlfahrtsverbände sowie Vereine, die nach § 75 KJHG anerkannt sind. Einschränkungen: Sportvereine sind nur antragsberechtigt zu den Positionen 1.1 und 1.2. In besonderen und begründeten Ausnahmefällen können auch andere Antragsteller Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Stadtjugendplanes erhalten.

Über gewährte Zuschüsse, mit Ausnahme der Aktivitätenförderung, sind Verwendungsnachweise (Teilnehmerliste, Finanzierungsplan, Rechnungen etc.) mit Originalbelegen vorzulegen. Der Fachbereich Jugend, Schule, Soziales und Wohnen ist berechtigt, an Ort und Stelle Überprüfungen vorzunehmen. Nicht zweckentsprechende verwandte Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden: Veranstaltungen schulischer, religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher und sportlicher Art sowie Veranstaltungen, die von Reisebüros durchgeführt werden.

Die Richtlinien des Stadtjugendplanes begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen und gelten nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Inhalt

1. Fahrten, Begegnungen und Erholungen
 - 1.1 Jugendpflegefahrten
 - 1.2 Internationale Begegnungen
 - 1.3 Kinderferienhilfswerk
 - 1.4 Familienerholung
 - 1.5 Fahrten mit Behinderten

2. Freizeithilfen, Anschaffungen, Bildungsarbeit
 - 2.1 Fahrzeuge im Jugendbereich
 - 2.2 Beschäftigungs-, Lehrmaterial, Lagergeräte, Geräte zum Ausgleichssport, Reparaturen und Ergänzungen von Disco-Anlagen, Video etc.
 - 2.3 Disco-Anlagen und Musikinstrumente
 - 2.4 Elektronische Medien (Videoanlage)
 - 2.5 Jugendfilm
 - 2.6 Schulungen, Seminare
 - 2.7 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit pädagogischem Konzept
 - 2.8 Einzelveranstaltungen, Wettbewerbe und Ausstellungen

3. Institutionelle Festbetragsförderung von hauptamtlich geführten Jugendfreizeitstätten
 - 3.1 Einrichtungen mit 1 hauptamtlichen Fachkraft
 - 3.2 Einrichtungen mit 2 hauptamtlichen Fachkräften
 - 3.3 Einrichtungen mit mehr als 2 Fachkräften
 - a) Kinder- und Jugendtreff
 - b) Modellprojekt Öffnung der Schule, Jugendcafé und Beratungsstelle
 - c) Kinder- und Jugendeinrichtung (ASP)

 - 3.4 Gestaltung der Öffnungszeiten für hauptamtlich geführte Jugendfreizeitstätten

4. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendfreizeitstätten
 - 4.1 Aktivitätenförderung Jugendfreizeitstätten Teil offene Tür mit ehrenamtlichen Mitarbeitern

5. Bau und Renovierung von Jugendfreizeitstätten
 - 5.1 Bau und Renovierung einschließlich Grundausstattung der Inneneinrichtung, Erweiterung und Umbauten

6. Weitere Förderbereiche
 - 6.1 Familienbildung
 - 6.2 Sondermaßnahmen internationale Begegnungen
 - 6.3 Projektorientierte Mädchenarbeit
 - 6.4 Kinder- und Jugendkulturarbeit

1. Fahrten, Begegnungen und Erholungen

Fördermaßnahme	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
1.1 Jugendpflegefahrten von 2-21 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	Festbetrag max. 3,37 € pro Tag/Teilnehmer	a) Antrag mit Angaben zu den Teilnehmern, Zielort, Dauer, Programm über Inhalt der Maßnahme b) Verwendungsnachweis, Teilnehmer- und Finanzierungsnachweise
1.2 Internationale Begegnungen von 4-21 Tage An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	Festbetrag max. 3,37 € pro Tag/Teilnehmer	a) Antrag mit Programmbeschreibung, Einladungsschriftverkehr, vorläufige Teilnehmerliste, b) Verwendungsnachweis, Teilnehmerliste und Finanzierungsnachweis u. Verlaufsprogrammdarstellung
1.3 Kinderferienhilfswerk von 14-21 Tagen An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	Festbetrag max. 3,37 € bzw. max. 7,46 € pro Tag/Teilnehmer	a) Antrag mit Angaben zu den Teilnehmern, Ort, Dauer u. Programm b) Verwendungsnachweis, Teilnehmerliste u. Finanzierungsnachweis
1.4 Familienerholung von 14-21 Tagen An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	Festbetrag max. 3,37 € bzw. max. 7,46 € pro Tag/Teilnehmer	a) Antrag mit Angaben zu den Teilnehmern, Ort, Dauer u. Programm b) Verwendungsnachweis, Teilnehmerliste u. Finanzierungsnachweis
1.5 Fahrten mit Behinderten von 2-21 Tagen An- und Abreisetag gelten als 1 Tag	Festbetrag max. 7,46 € pro Tag/Teilnehmer (abzüglich evtl. Kreiszuschuss)	a) Antrag mit Angaben zu den Teilnehmern, Ort, Dauer, Programm b) Verwendungsnachweis, Teilnehmerliste u. Finanzierungsnachweis

Antragsfrist: 28. Februar

Hinweis: Sollten nach der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, müssen die jeweiligen Anträge bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

1. Fahrten, Begegnungen und Erholungen

1.1 Jugendpflegefahrten

Gefördert werden Dormagener Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit diese in Ausbildung stehen, arbeitslos sind, ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) oder Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) leisten. Gefördert wird je 7-köpfige Gruppe (Mindestteilnehmerzahl) ein Betreuer; ab 10 Personen zusätzlich ein Leiter der Gesamtmaßnahme.

Eine Jugendpflegefahrt kann auch auf dem Gebiet der Stadt Dormagen stattfinden (Beschluss JHA vom 22.11.2006).

Im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung durch die Verwaltung, kann die Mindestzahl auf eine 4-köpfige Gruppe reduziert werden, wenn die Teilnehmer das 14. Lebensjahr vollendet haben (Beschluss JHA vom 22.11.2006).

1.2 Internationale Begegnungen

Gefördert werden junge Dormagener und bei einem Gegenbesuch deren Gäste im Alter von 6-27 Jahren; das Programm der Begegnung muss über den Inhalt (Aktivitäten vor Ort mit Begegnungscharakter) der Maßnahme informieren. Bezuschusst wird je 7-köpfige Gruppe (Mindestteilnehmerzahl) ein Betreuer; ab 10 Personen zusätzlich ein Leiter der Gesamtmaßnahme.

1.3 Kinderferienhilfswerk

Gefördert werden Dormagener Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit diese in Ausbildung stehen, arbeitslos sind oder Wehr-/Zivildienst leisten. Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände, Kirchen und die Kommunalverwaltungen. Für Teilnehmer, die Sozialhilfe beziehen bzw. die hierfür maßgebenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird ein erhöhter Zuschuss von bis zu 7,46 € gezahlt. Die Prüfung dieser Kriterien wird verantwortlich vom Antragsteller wahrgenommen. Soweit Dormagener Betreuer eingesetzt werden, werden diese ebenfalls bezuschusst (je 7 Kinder 1 Betreuer).

1.4 Familienerholung

Gefördert werden Dormagener Familien (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr; Auszubildende, Studenten, Schüler, Wehr-/Zivildienstleistende sowie Arbeitslose bis 27 Jahre). Insbesondere werden kinderreiche und junge Familien sowie Familien mit behinderten Kindern gefördert. In die Förderung können Familien einbezogen werden, deren monatliches Einkommen die jährlich vom Land festgelegte Einkommensgrenze nicht übersteigt. Für Teilnehmer die Sozialhilfe beziehen bzw. die die maßgebenden Einkommensgrenzen nicht überschreiten, wird ein erhöhter Zuschuss von 7,46 € gezahlt. Die Prüfung dieser Kriterien wird verantwortlich vom Antragsteller wahrgenommen. Soweit Dormagener Betreuer eingesetzt werden, werden diese ebenfalls bezuschusst (je 7 Kinder 1 Betreuer). Antragsberechtigt sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die ihnen angeschlossenen Mitgliedsverbände, Kirchen und die Kommunalverwaltungen.

1.5 Fahrten mit Behinderten

Freizeitmaßnahmen unter Beteiligung von Behinderten aus Dormagen werden erhöht gefördert. Es wird ein Festbetrag gewährt, von diesem ist der evtl. gewährte Kreiszuschuss abzuziehen. Bei gemeinsamen Fahrten und Ferienfreizeiten Behinderter und Nichtbehinderter werden einschließlich der Betreuer bis zur gleichen Zahl der Behindertenteilnehmer in gleicher Weise gefördert.

Freizeithilfen, Anschaffungen, Bildungsarbeit

Fördermaßnahmen	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
2.1 Fahrzeuge im Jugendbereich	Restfinanzierung 50 % max. 1.533,88 € Antragsfrist bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch JHA c) Verwendungsnachweis
2.2 Anschaffungen, Reparaturen u. Ergänzungen von Beschäftigungs-, Lehrmaterial, Lagergeräten sowie Geräte zum Ausgleichssport. Reparaturen u. Ergänzungen von Discoanlagen, Video u. Musikinstrumenten etc.	Restfinanzierung 70 % max. 1.533,88 € Antragsfrist bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.3 Discoanlagen und Musikinstrumente	Restfinanzierung 70 % max. 1.533,88 € Antrag bis 30.04. des Vorjahres	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.4 Elektronische Medien	Restfinanzierung 70 % max. 1.533,88 € Antrag bis 30.04. des Vorjahres	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.5 Jugendfilm	Restfinanzierung 50 % Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.6 Schulungen, Seminare	Restfinanzierung 80 % Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.7 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit pädagogischem Konzept	Restfinanzierung 75 % max. 511,29 € Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.8 Einzelveranstaltungen, Wettbewerbe, Ausstellungen	Restfinanzierung 75 % Zuschuss, Preisstiftung Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

2. Freizeithilfen, Anschaffungen, Bildungsarbeit

2.1 Fahrzeuge im Jugendbereich

Eine Bezuschussung von Fahrzeugen im Jugendbereich durch den JHA ist im Einzelfall möglich. Die Höhe der Bezuschussung wird auf 50 % der Anschaffungskosten, höchstens jedoch auf 1.533,88 € festgelegt. Folgekosten und Folgeinvestitionen werden nicht bezuschusst. Eine evtl. Bezuschussung wird unter Berücksichtigung einer im JHA erstellten Prioritätenliste vorgenommen.

2.2 Anschaffungen, Reparaturen und Ergänzungen von Beschäftigungs- und Lehrmaterial, Lagergeräten sowie Geräten zum Ausgleichssport. Reparaturen und Ergänzungen von Discoanlagen, Video und Musikinstrumenten etc.

2.3 Discoanlagen und Musikinstrumente

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

2.4 Elektronische Medien

In erster Linie werden Dachverbände bei der Bezuschussung von Videoanlagen berücksichtigt. Mitgliedsverbände, Untergliederungen etc. nur dann, wenn die zeitweise Überlassung durch den Dachverband die jugendpflegerischen Aktivitäten im Medienbereich der entsprechenden Untergliederung nicht sicherstellt.

2.5 Jugendfilm

Es werden Zuschüsse zur Ausleihung von Jugendfilmen im Rahmen der Bildungsarbeit gewährt. Ausleihgebühren (incl. Transportkosten) bis zu max. 127,82 € je Film werden 50 % bezuschusst. Mitgliedsbeiträge, Katalog- und Mahngebühren sind von der Bezuschussung ausgenommen.

2.6 Schulungen, Seminare

Seminare und Schulungen von Dormagener Jugendverbänden, die der Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit dienen, werden gefördert. Ebenso anteilig die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern der im Stadtgebiet tätigen, hier jedoch nicht ansässigen Verbände. Die Teilnehmer sollen mindestens 14 Jahre alt sein, entweder verantwortlich in der Jugendarbeit tätig sein oder zukünftig dort eingesetzt werden. Die Förderung ist nicht an den Wohnsitz Dormagen gebunden und ist abhängig vom Einsatz geeigneter Referenten. Weiterhin ist ein auf das Ziel der Maßnahme ausgerichtetes Programm Voraussetzung der Förderung. Referentenkosten werden bis 15,34 €/Std.; höchstens 76,69 € täglich; Fahrtkosten in Höhe der Bundesbahnkosten 2. Klasse - bei Einsatz eines Kfz in Höhe von 0,16 € pro Kilometer - anerkannt. Material- und Medienkosten werden in Höhe von max. 10 % der Gesamtkosten anerkannt. Der Tagessatz pro Teilnehmer beträgt max. 20,45 €.

2.7 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit pädagogischem Konzept

Maßnahmen und Veranstaltungen, denen ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, sollen das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung geben, ebenso der musisch, kulturellen Weiterbildung dienen. Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dormagen haben. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 12 Personen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch für eine kleinere Gruppe ein Zuschuss gewährt werden.

2.8 Einzelveranstaltungen, Wettbewerbe, Ausstellungen

3. Institutionelle Festbetragsförderung von hauptamtlich geführten Jugendfreizeitstätten

Fördermaßname	Art bzw. Höhe der Förderung	Verfahren
3.1 Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft	Festbetragsförderung mit Kontrakt	a) Bewilligung durch Verwaltung gem. Beschluss JHA/Rat b) Verwendungsnachweis
3.2 Einrichtungen mit zwei hauptamtlichen Fachkräften	Festbetragsförderung mit Kontrakt	a) Bewilligung durch Verwaltung gem. Beschluss JHA/Rat b) Verwendungsnachweis
3.3 Einrichtungen mit mehr als zwei Fachkräften	Festbetragsförderung mit Kontrakt	a) Bewilligung durch Verwaltung b) Verwendungsnachweis

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

3. Institutionelle Festbetragsförderung von hauptamtlich geführten Jugendfreizeitstätten

Durch den Rat der Stadt Dormagen wurde am 15.07.2004 beschlossen, ab 2005 die Bezuschussung aller Träger der Einrichtungen der hauptamtlich geführten offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten in Form einer institutionellen Festbetragsförderung vorzunehmen. Auf der Grundlage des Wirksamkeitsdialoges – hier werden pädagogische Schwerpunkte festgelegt und in der Regel nach einem Zeitraum von zwei Jahren überprüft, bei Bedarf modifiziert oder neu festgelegt - werden Kontrakte zwischen der Stadt und den Trägern zur Festschreibung der inhaltlichen und finanziellen Bedingungen geschlossen. Die Laufzeit der Kontrakte beträgt grundsätzlich zwei Jahre.

3.1 Einrichtungen mit einer hauptamtlichen Fachkraft

Träger: Ev. Sozialwerk e. V. / Ev. Kirchengemeinde Norf-Nievenheim
Einrichtungen: Jugendfreizeitstätten in Zons und Nievenheim
Träger: Kath. Jugendwerke e. V. im Kooperationsverbund mit der Kath. Kirchengemeinde St. Michael Dormagen
Einrichtung: „micado das café“
Öffnungszeiten: Mindestens 15 Std./Woche

3.2 Einrichtungen mit zwei hauptamtlichen Fachkräften

Träger: Ev. Sozialwerk e. V.
Einrichtungen: Jugendfreizeitstätten in Hackenbroich (Förderung durch Landesmittel)
Öffnungszeiten: Mindestens 22 Std./Woche

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

3.3 Einrichtungen mit mehr als zwei hauptamtlichen Fachkräften

Träger: Katholische Kirchengemeinde St. Katharina

Einrichtungen: Kinder- und Jugendtreff und Abenteuerspielplatz Hackenbroich (Förderung durch Landesmittel)

Öffnungszeiten: 20 Std./Woche Jugendbereich, 16,5 Std./Woche Kinderbereich

Träger: Internationaler Bund Dormagen e. V.

Einrichtungen: Modellprojekt Öffnung der Schule (Dreizack), Jugendcafé und Beratungsstelle (Förderung durch Landesmittel)

Öffnungszeiten: Dreizack 22 Std./Woche, Jugendcafé 22 Std./Woche, Beratungsstelle 38 Std./Woche (u. a. in Schulen, Jugendeinrichtungen u. Beratungsstelle)

Träger: Diakonisches Werk Rhein-Kreis Neuss

Einrichtung: Kinder- und Jugendeinrichtung Horrem (ASP) (Förderung durch Landesmittel)

Öffnungszeiten: 22 Std./Woche

3.4 Gestaltung der Öffnungszeiten für hauptamtlich geführte Jugendfreizeitstätten

Hauptamtlich geführte Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit haben die Möglichkeit, bis zu 1/3 der bisher vorgeschriebenen Öffnungszeiten für spezielle Gruppenarbeit und Maßnahmen in Kooperation mit anderen sozialen Einrichtungen zu verwenden. 2/3 der bisherigen Öffnungszeiten ist weiterhin für Angebote im offenen Bereich vorzuhalten.

(Beschluss JHA vom 29.8.2000)

4. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendfreizeitstätten

4.1 Aktivitätenförderung für Jugendeinrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern	Festbetrag je nach offenem Angebot im Rahmen der Haushaltsmittel	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Rechtsverbindliche Erklärung
	Std.zahl/wöchentl. Zuschuss in €	
	mind. 3 Std.	766,94
	bis 5 Std.	1.533,88
	bis 7 Std.	2.300,81
	bis 9 Std.	3.067,75
	bis 12 Std.	3.834,69
	bis 15 Std.	4.601,63
über 15 Std.	5.368,56	

4.1 Aktivitätenförderung Jugendfreizeitstätten Teil offene Tür mit ehrenamtlichen Mitarbeitern

Eine Förderung der durch den Fachbereich Jugend, Schule, Soziales, und Wohnen anerkannten Jugendfreizeitstätten erfolgt durch die Gewährung eines Festbetrages gestaffelt nach den wöchentlichen Öffnungsstunden. Dabei bleiben Schließungszeiten von bis zu 10 Wochen jährlich unberücksichtigt (Ferien, Feiertage, etc.). Eine Anerkennung als Jugendfreizeitstätte ist auf Antrag bei

einem offenen Angebot von mindestens 3 Stunden wöchentlich möglich. Offene Angebote im Sinne des Stadtjugendplanes sind die Aktivitäten bzw. Angebote, die allen Kindern und Jugendlichen des Stadtgebietes kostenlos zugänglich sind.

5. Bau und Renovierung von Jugendfreizeitstätten

Fördermaßnahme	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
5.1 Bau und Renovierung von Jugendfreizeitstätten einschließlich Grundausstattung der Inneneinrichtung, Erweiterung und Umbau.	Restfinanzierung max. 40 % Antrag bis 30.04. des Vorjahres	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

5.1 Bau und Renovierung von Jugendfreizeitstätten

Antragsberechtigt sind anerkannte Dormagener Jugendverbände bzw. Träger von Jugendeinrichtungen in Dormagen.

6. Weitere Förderbereiche

Fördermaßnahmen	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
6.1 Familienbildung	Vertragsregelung/Festbetragsförderung Träger: AWO, DRK u. Forum Edith Stein	a) Bewilligung durch Verwaltung b) Verwendungsnachweis
6.2 Sondermaßnahmen int. Begegnungen	Festbetrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
6.3 Projektorientierte Mädchenarbeit	Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
6.4 Kinder- und Jugendkulturarbeit	Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Antrag bis 30.04.	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis

6.2 Sondermaßnahmen internationale Begegnungen

Der internationale Jugendaustausch dient speziell der Versöhnung zwischen Deutschen und Menschen der Völker, die vom nationalsozialistischen Deutschland verfolgt wurden. Aus dem Programm muss der Versöhnungscharakter klar erkennbar sein.